

Neue „Homeoffice“-Arbeitsschutzverordnung kommt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 20. Januar 2021 die sogenannte **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** erlassen. Damit wird die Verabredung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder umgesetzt, das Risiko einer Covid19-Infektion am Arbeitsplatz weiter zu reduzieren.

Durch die Verordnung werden Arbeitgeber vor allem dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten das mobile Arbeiten („Homeoffice“) anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dies verhindern. Es besteht aber keine Pflicht, das Angebot auch zu nutzen.

Mitarbeiter, für die sich das mobile Arbeiten nicht umsetzen lässt, sind durch „geeignete, gleichwertige Maßnahmen“ zu schützen. Konkret ergeben sich daraus die Verpflichtungen, dass **betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf ein Minimum zu reduzieren** sind, und dass in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden sind und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet wird.

Darüber hinaus sind vom Arbeitgeber für das Arbeiten im Betrieb medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen sind, soweit bestimmte Anforderungen an Räume oder Abstand nicht eingehalten werden können. Nach der Verordnung ist das der Fall, wenn bei der Raumnutzung weniger als 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Verordnung tritt fünf Tage nach ihrer Verkündung und somit am 25. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 15. März 2021.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de